

Vereinsstatuten „Diplomatische Akademie, Studenten-Initiative“

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Version 2, beschlossen 30.05.2017

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Diplomatische Akademie, Studenten-Initiative“. Er hat seinen Sitz in 1040 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (2) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (3) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Artikel 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Personen, die an Lehrgängen, Höheren Lehrgängen, Doktoratsstudien oder Gemeinsamen Studienprogrammen nach dem DAK - Gesetz 1996 (gemeinsam „**Studienprogramme**“) teilnehmen („**Studierende**“).
- (2) Die Förderung der Studierenden umfasst
 1. die Förderung eines gleichberechtigten Zusammenlebens und des interkulturellen Austausches;
 2. die Integration ausländischer Studierender in Österreich;
 3. die außeruniversitäre Ausbildung im Geiste des Friedens, der Demokratie und der Völkerverständigung;
 4. die Förderung des Bewusstseins für Umweltschutz und einer gesunden, aktiven und nachhaltigen Lebensweise;
 5. die Unterstützung der Hörervertretung nach § 20 DAK – Gesetz 1996 bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Artikel 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend genannten Tätigkeiten (Abs. 2) und mit den nachfolgend genannten finanziellen Mitteln (Abs. 3) erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:
 1. Organisation von (öffentlichen) Veranstaltungen, z.B. Vorträgen, Diskussionen, Konferenzen oder Debattierwettbewerben;
 2. Vermittlungsleistungen, z.B. zwischen Studierenden und Organen / Lehrenden der Diplomatischen Akademie;
 3. Verhandlungen mit der Diplomatischen Akademie zur Verbesserung der Studienprogramme;
 4. Gemeinsame sportliche Betätigung;
 5. Gemeinsame künstlerische Betätigung (z.B. Schauspiel, Musik, Gesang, Tanz, etc.);
 6. Herausgabe diverser Publikationen;
 7. Finanzielle Unterstützung von im Sinne des Vereinszwecks förderungswürdigen Tätigkeiten der Studierenden;
 8. Organisation von Fremdsprachenangeboten;
 9. Organisation von gemeinsamen Besuchen von Museen, Theater- und Filmaufführungen, etc., die mit dem Vereinszweck vereinbar sind
 10. Organisation von Exkursionen / Wanderungen und geselligen Zusammenkünften.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse;
 2. Öffentliche Förderungen;
 3. Sponsoring;
 4. Entgelte für Vereinsveranstaltungen;
 5. Ausschank von Getränken und Verköstigung bei Vereinsveranstaltungen
 6. Mitgliedsbeiträge.

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die an Studienprogrammen nach Art. 2 Abs. 1 teilnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag erworben, sofern der Vorstand diesen nicht binnen zwei Wochen ablehnt. Der Antrag ist schriftlich und in eigenem Namen einzubringen.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Wegfall der Voraussetzung des Art. 4 Abs. 1.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss kann vom Vorstand wegen der groben Verletzung von Mitgliedspflichten ausgesprochen werden.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind, vorbehaltlich einer etwaigen Platzbeschränkung, berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sachen des Vereins, sofern sie nicht einer besonderen Nutzungsregelung unterliegen, zu benützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Vereinsmitglieder sind angehalten, untereinander ein korrektes Verhältnis zueinander zu führen und allgemein anerkannte Regeln des Anstands zu achten.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder wird in Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 geregelt.

Artikel 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Artikel 8: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie tritt zumindest einmal pro Vereinsjahr zusammen.
- (2) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann schriftlich auf ein anderes Mitglied desselben Studienprogrammes übertragen werden. Eine Einschränkung der maximalen Anzahl übertragbarer Stimmen kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (3) Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung allen Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor der Sitzung der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn der Kassier und bei dessen Verhinderung der Schriftführer.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 10% der Vereinsmitglieder ist zeitnah eine Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums;
2. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern und dem Verein;
4. Genehmigung des Jahresvoranschlags;
5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts;
6. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer;
7. Entlastung des Vorstands;
8. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins.

Artikel 10: Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Auflösung des Vereins ist ein Präsenzquorum von 1/3 der Mitglieder nötig.
- (2) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Enthebung von Mitgliedern des Präsidiums sind mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Darüber hinaus muss innerhalb eines jeden Studienprogrammes ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen vorliegen.

Artikel 11: Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier (zusammen „**Präsidium**“),
2. sowie den zwei „Kurssprechern“ jedes Jahrgangs eines jeden Studienprogramms, sofern diese Vereinsmitglieder sind. Ausgenommen sind Jahrgänge mit weniger als zehn Teilnehmern. Falls ein Kurssprecher kein Vereinsmitglied sein sollte, so erlischt sein Sitz im Vorstand für den jeweiligen Jahrgang dieses Studienprogramms bis zu seinem Eintritt in den Verein, maximal aber nur für die Dauer seiner Amtsausübung.

Artikel 12: Wahl zum Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder sind. Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zwei Wochen vor der Wahl Mitglieder sind und im gesamten nachfolgenden Vereinsjahr Mitglieder sein werden.
- (3) Die Wahl für ein Vereinsjahr findet bis spätestens 31. Mai des vorangehenden Vereinsjahres statt. Die Amtsperiode beginnt und endet mit dem Vereinsjahr.
- (4) Das Amt endet durch Ablauf der Amtsperiode, Rücktritt, Enthebung, Beendigung der Mitgliedschaft oder Tod.
- (5) Endet das Amt eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode, wird für dieses Amt ehestmöglich eine Wahl organisiert. Das Amt des neuen Präsidiumsmitglieds beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit dem laufenden Vereinsjahr.
- (6) Bei Ausscheiden des Präsidenten während der Funktionsperiode übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten bis zum Amtsbeginn des neuen Präsidenten. Dessen Funktionsperiode entspricht jener des ausgeschiedenen Präsidenten.

Artikel 13: Wahlen zu den Kurssprechern

- (1) Das Präsidium organisiert die Wahlen zu den Kurssprechern.
- (2) Sofern nicht anders von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an den Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 DAK – Gesetz 1996 beziehungsweise an den Höheren Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 DAK – Gesetz 1996 gewünscht, stellen diese Wahlen jene zur Hörer- und Hörerinnenvertretung gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 2 DAK – Gesetz 1996 dar.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl in einem Studienprogramm studieren, unabhängig davon, ob sie Mitglieder sind.
- (4) Die Kurssprecher des jeweiligen Jahrgangs eines Studienprogrammes werden von den Studierenden dieses Jahrgangs gewählt.
- (5) Die Wahl findet spätestens bis 31. Oktober eines jeden Jahres statt. Das Ergebnis der Wahl ist binnen spätestens sieben Tagen bekanntzugeben. Das Amt beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet regulär mit dem laufenden Vereinsjahr.
- (6) Die Kurssprecher des jeweiligen Jahrgangs eines Studienprogrammes können von den Studierenden dieses Jahrgangs ihres Amtes enthoben werden.
- (7) Das Amt endet durch Ablauf der Amtsperiode, Rücktritt, Enthebung, Beendigung der Mitgliedschaft oder Tod.
- (8) Endet das Amt eines Kurssprechers vor Ablauf der Amtsperiode, wird für dieses Amt eine Wahl organisiert. Das Amt des neuen Kurssprechers beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit dem laufenden Vereinsjahr.

Artikel 14: Aufgaben des Vorstands; Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Dies umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern;
 2. Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
 3. Erstellung des Tätigkeitsberichts;
 4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 5. Beschluss einer Geschäftsordnung;
 6. Der Vollzug aller ihm durch diese Statuten übertragenen Aufgaben.

- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 15: Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist bei physischer Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums sowie der Anwesenheit von mindestens einem Kurssprecher je Jahrgang eines Studienprogramms (physisch oder per Stimmrechtsübertragung) beschlussfähig. Falls einer oder beide Kurssprecher eines Jahrganges eines Studienprogramms keine Vereinsmitglieder sein sollten, so hat ihre Abwesenheit keine Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit des Vorstands.
- (2) Ist der Vorstand aufgrund unbesetzter Ämter nicht im Sinne des Abs. 1 beschlussfähig, ist das Präsidium ermächtigt, Beschlüsse für den Vorstand zu fassen. Änderungen der Geschäftsordnung oder Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen über dedizierte Präsidiums-Budgets hinaus haben, sind jedenfalls ausgenommen. Abs. 1, 2. Satz ist sinngemäß anzuwenden. Alle Entscheidungen sind dem Vorstand bei wiedererlangter Beschlussfähigkeit vorzulegen und auf Wunsch von mindestens einem Vorstandsmitglied erneut abzustimmen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Jedem Vorstandsmitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In der Geschäftsordnung können für einzelne Beschlussgegenstände strengere Beschlusserfordernisse festgelegt werden. Beschlüsse können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch im Umlaufweg gefasst werden. Die Geschäftsordnung wird einstimmig beschlossen und abgeändert.

Artikel 16: Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch den Präsidenten und den Kassier gemeinsam vertreten (Gesamtvertretung). Ist einer der beiden verhindert, vertritt der jeweils andere gemeinsam mit dem Vizepräsidenten; sind beide verhindert, vertritt der Vizepräsident gemeinsam mit dem Schriftführer.
- (2) Vollmachten sind vom Präsidenten und Kassier gemeinsam und schriftlich zu erteilen.

Artikel 17: Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 18: Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vor dem Schiedsgericht ausgetragen. Es handelt sich dabei nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung aller Parteien in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung (Art. 9 Z. 8) beschlossen.
- (2) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Generalversammlung hat, sofern im Falle der Auflösung Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Das verbleibende Vermögen ist an eine Organisation mit ähnlichem Zweck zu übertragen.

Artikel 20: Geschäftsordnung

- (1) Die Bestimmungen dieser Statuten werden in einer Geschäftsordnung näher ausgeführt. Die Geschäftsordnung kann auch darüber hinausgehende Bestimmungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen (Art. 15 Abs. 4).

Artikel 21: Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich das örtlich und sachlich für 1040 Wien zuständige Gericht.